

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Detmold, den 30. August 2024
Leopoldst. 15
32756 Detmold

Flurbereinigung Großeneder-Börde
Az.: 33 81105 H. O. 92

Öffentliche Bekanntmachung

I Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Großeneder-Börde werden die Beteiligten im Flurbereinigungsgebiet hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die Grundlage dieser Anordnung sind, in Kraft (§§ 65 und 62 Absatz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGB1. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung.

1. Die vorläufige Besitzeinweisung bezieht sich nur auf die Beteiligten, mit denen keine einvernehmliche Regelung über den Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den neuen Grundstücken getroffen wurde.
2. Mit dem 01.09.2024 gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Absatz 1 FlurbG). Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Gleichwohl bleiben die Teilnehmer zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt, gegen den zu gegebener Zeit Widerspruch nach §59 FlurbG erhoben werden kann.

3. Diese Anordnung in ihrem vollständigen Wortlaut sowie die Überleitungsbestimmungen und die neue Flurkarte stehen gem. § 62 Abs. 3 FlurbG in den Amtsblättern der Gemeinden Borgentreich, Warburg und Willebadessen online für mindestens 1 Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe zur Verfügung.
4. Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt und erläutert. Anträge können telefonisch oder per Mail an folgende Kontaktdaten gesendet werden:

Frau Simon	05231 – 71 3308	johanna.simon@brdt.nrw.de
Frau Wodtke	05321 – 71 3346	sabrina.wodtke@brdt.nrw.de
Herrn Ratmeyer	05321 – 71 3351	marckevin.ratmeyer@brdt.nrw.de

Derartige Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum 30.09.2024 gestellt werden. Die Teilnehmer werden gebeten, zu dem vereinbarten Termin ihre Abfindungsunterlagen mitzubringen.

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes angeordnet worden ist.

Begründung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf der Grundlage des § 65 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor, und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gem. §§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit §62 Abs. 2 FlurbG gehört.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor.

Die Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Die die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen. Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen.

Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist geboten und duldet keinen weiteren Aufschub.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen ebenfalls vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32756 Detmold, erhoben werden.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen ist zulässig, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für deren Fläche vorliegen. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde hat die neue Feldeinteilung auch an Ort und Stelle erläutert, soweit dieses beantragt worden ist.

Ferner war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen zu regeln.

Auch sachlich ist die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz eine Vielzahl aufs engste

miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten im Flurbereinigungsgebiet angeordnet und durchgeführt werden. Nur so ist eine ordnungsmäßige Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet.

Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergeinschaft führen.

Da somit das öffentliche Interesse an der ausschließenden Wirkung hinter den Interessen der Teilnehmer zurücktritt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Jedem Teilnehmer wurde eine vorläufige Karte, in der die neuen Besitzflächen dargestellt sind zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)

9 a Senat – Flurbereinigungsgericht –

Postfach 63 09, 48033 Münster

Im Auftrag



(ORVR Simon)

Planungsdezernentin Dezernat 33

